

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
scriptionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

29. Jahrgang.

N. 137.

Dienstag, den 21. November

1882.

Amtstag
Donnerstag, d. 23. Novbr. 1882,
von Vormittags 11 Uhr an
im **Amtsgerichtsgebäude zu Eibenstock.**
Schwarzenberg, am 17. November 1882.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Nachdem an Stelle des vormaligen Bürgermeisters von Eibenstock, Hrn. Rose, Herr **Bürgermeister Theodor Löscher** daselbst zum Abgeordneten der Stadt Eibenstock zur Bezirksversammlung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft gewählt worden ist, wird Solches nachschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzenberg, am 18. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Nachdem die unterzeichnete Behörde mit Zustimmung des Bezirksausschusses das nachstehende, die Ertheilung von Tanzunterricht betreffende Regulativ aufgestellt hat, wird dasselbe mit der an die Ortspolizeibehörden und Polizeiorgane gerichteten Weisung, den ertheilten Vorschriften in nachdrücklicher Weise Geltung zu verschaffen, andurch bekannt gemacht.

Schwarzenberg, am 16. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

Regulativ

für den Verwaltungsbezirk Schwarzenberg, das Tanzunterrichtswesen betreffend.

§ 1.

Jeder, welcher Tanzunterricht zu ertheilen beabsichtigt (Tanzlehrer, Lehrerin), ist verpflichtet, vor Beginn eines Tanzunterrichtscursus der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei

- 1) seinen Anmeldebchein als Tanzlehrer,
- 2) ein Verzeichniß der Schüler und Schülerinnen, welche an dem Cursus Theil nehmen wollen, zu überreichen und
- 3) anzuzeigen, in welchem Locale und zu welcher Zeit der Unterricht ertheilt werden soll.

Etwasige Veränderungen in den Scholaren, oder ein Wechsel des Locales oder der Zeit sind nachträglich gleichfalls anzuzeigen.

§ 2.

Der Unterricht darf, sofern er in einem Schanklocale erfolgt, nur in Gastwirthschaften stattfinden, deren Inhaber Erlaubniß zum Tanzhalten besitzen.

§ 3.

Der Unterricht darf nur an Wochentagen ertheilt und nicht über 11 Uhr Abends ausgedehnt werden.

In der Charwoche, sowie an den Vorabenden von Fest- und Bußtagen ist das Abhalten von Tanzstunden verboten.

§ 4.

Der Tanzlehrer hat darüber zu wachen, daß während und nach den Unterrichtsstunden Anstand und gute Sitte herrscht, auch jeder Ausschreitung der Schüler strengstens entgegenzutreten.

§ 5.

Der Zutritt und die Theilnahme am Tanzunterrichte ist nur den in dem § 1 erwähnten Verzeichnisse namhaft gemachten Personen und deren nächsten Angehörigen — Vater, Mutter und Geschwister — gestattet; ein Tanz- oder Eintrittsgeld darf nicht erhoben werden.

Die Polizeiorgane haben jeder Zeit freien Zutritt.

§ 6.

Tanzstundenbälle, sogenannte Auslernebälle sind nur mit Ausschluß der Oeffentlichkeit und mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft nach Gehör der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt.

§ 8.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft und haben die Ortspolizeibehörden für Handhabung desselben Sorge zu tragen.

Schwarzenberg, am 13. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

L. S.

Infolge Anzeige vom 13. Oktober d. J. hat das unterzeichnete Amtsgericht am heutigen Tage auf Fol. 147 des Handelsregisters für die Stadt Eibenstock die Firma

Bruno Zschweigert & Co. in Eibenstock

und den Umstand, daß in Eibenstock eine Zweigniederlassung der in Plauen bestehenden Hauptniederlassung errichtet worden, verlautbart, auch auf diesem Folium die Herren Kaufleute

Bruno Zschweigert in Plauen

und

Richard Zschweigert in Eibenstock

als Inhaber der Firma eingetragen.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,

am 17. November 1882.

Besatte.

S.

Bekanntmachung.

Der nachersichtliche von den städtischen Collegien zu Eibenstock am 4. Februar 1881 beschlossene und von der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau genehmigte Nachtrag zu dem Anlagen-Regulativ der Stadt Eibenstock wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, den 18. November 1882.

Der Stadtrath.

Löscher, Bürgermstr.

Nachtrag

zu dem Regulative über die, behufs Erhebung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenanlagen in Eibenstock geltenden Bestimmungen.

§ 1 Absatz 2 des Regulativs

wird außer Kraft gesetzt und lautet fernerhin wie folgt:

Geistliche und Lehrer bleiben von persönlichen Anlagen zu Schulzwecken nur noch insoweit befreit, als dies nach § 7 Absatz 4 des Volksschul-Gesetzes vom 26. April 1873 statthaft ist.

§ 10 Absatz 3 des Regulativs

wird außer Kraft gesetzt und statt dessen nachstehende Bestimmung aufgenommen: Gemeindeglieder, welche ihr Einkommen wesentlich aus auswärtigem Grundbesitz oder auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen, können bis zur Hälfte des Einkommens zu den städtischen Anlagen herangezogen werden.

§ 11 des Regulativs

wird außer Kraft gesetzt und lautet künftig wie folgt:

Um das Einkommen aus dem Grundbesitz festzustellen, wird jede auf den bewohnbaren Gebäuden haftende Steuer-Einheit mit

Mark 3,50,

jede auf den unbewohnbaren Gebäuden sowie auf Garten-, Feld-, Wiesen- und sonstigen unbebauten Grundstücken haftende Steuer-Einheit mit

Mark 4,50

Reinertrag in Ansatz gebracht.

Zu § 26.

Zwischen Absatz 1 und 2 ist einzuschalten:

Eine Reclamation befreit den Anlagenpflichtigen nicht von der Verpflichtung, den vollen für ihn ausgeworfenen Anlagen-Betrag an den nach § 31 auf dem Steuerzettel bezeichneten Terminen zu entrichten.

Nach erfolgter Berücksichtigung der Reclamation wird das zu viel Bezahlte aus der Stadtkasse zurückerstattet.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Eibenstock, am 10. März 1881.

Der Stadtrath.

Rose,

L. S. Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Wettengel,

L. S. d. J. Vorsteher.

Bekanntmachung.

Die zur Vornahme der im nächsten Monate hier stattfindenden Gemeinde-raths-Ergänzungswahl aufgestellten Listen der in den Classen der Gutsbesitzer, der Hausbesitzer und der Unansässigen stimmberechtigten und wählbaren Gemeindeglieder liegen **vom 23. dieses Monats ab 14 Tage lang** im hiesigen Gemeindeamte während der gewöhnlichen Expeditionsstunden zur Einsichtnahme aus.

Etwasige Einsprüche gegen diese Wahllisten sind bis zum Ende des siebenten Tages nach Beginn der Auslegung bei dem Unterzeichneten zu erheben.

Schönheide, am 18. November 1882.

Der Gemeindevorstand.

Saupl.